

8.7. III. 1914

8

4

(Konfektion der Bevölkerung und Rationierung des Lebensmittelverschleißes.) Im Sinne einer Verfügung des Ministers für Volksernährung ordnet der Magistrat für den 11. d. eine Konfektion der Bevölkerung an. Die Konfektionsblankette werden am 8., 9. und 10. d. von Organen der Bezirksvorstellungen in allen Häusern verteilt. Der Hauptmieter ist verpflichtet, alle in seiner Wohnung ständig wohnenden Personen einzeln aufzuzählen. Nistmieter, die eine besondere Haushaltung führen, haben einen besonderen Bogen auszufüllen. Gäste oder seit längerer Zeit abwesende Personen werden nicht zusammengeschrieben. Institute, Waisenhäuser, Erziehungsanstalten usw. haben ihre Mitglieder einzeln anzugeben. Die im Spital gepflegten Kranken müssen nicht einzeln genannt werden, man muß bloß ihre Anzahl angeben; dagegen ist das Arzte- und Pflegepersonal des Spitals namentlich aufzuzählen. In Hotels und Pensionen sind nur die dort wohnenden Angestellten, ferner die daselbst ständig wohnenden Budapester Insassen und deren Angehörige zusammenzuschreiben, und zwar die von der Anstalt gepflegten Angestellten auf einem gemeinsamen Konfektionsbogen, diejenigen Angestellten aber, die eine besondere Haushaltung führen, sowie die im Hotel oder in der Pension ständig wohnenden Personen auf einem besonderen Bogen. Fremde werden nicht zusammengeschrieben. In militärischen Gebäuden, die ständig zu militärischen Zwecken verwendet werden, wird die Militärbehörde die Blankette verteilen lassen, während in solchen Privatgebäuden, die nur für die Dauer des Krieges militärischen Zwecken dienen, die zuständige Bezirksvorstellung die Blankette verteilt, jedoch nur für die in diesen Gebäuden wohnenden Zivilpersonen. Die Konfektionsbogen müssen nach dem Zustand vom 11. d. genau und gewissenhaft ausgefüllt werden. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die ausgefüllten Bogen am 12. Dezember einzusammeln, zu überprüfen, in das ihm übergebene Sammelklovert zu legen und dessen Rubriken entsprechend auszufüllen. Die Konfektionsbogen werden am 13. und 14. Dezember von Organen der Bezirksvorstellungen eingesammelt. An einem später zu bestimmenden Tage wird die Einteilung der Konsumenten in Rayons ins Leben treten. Von diesem Tage an werden die Haushaltungen die an das Kartensystem gebundenen Bedarfsartikel nur in dem Geschäft kaufen können, das sie selbst in dem Konfektionsbogen namhaft gemacht haben. Die Artikel sind auf der dritten Seite des Konfektionsbogens in sechs Gruppen geteilt; für jede Gruppe kann ein besonderes Geschäft bezeichnet werden, wenn jedoch in einem Geschäft die Artikel mehrerer Gruppen zu haben sind, so kann das betreffende Geschäft für alle diese Artikel angegeben werden. Der Magistrat ersucht das Publikum, möglichst die Geschäfte anzumelden, wo es auch bisher eingekauft hat. Speck und Fett werden in Zukunft nicht nur in den kommunalen Lebensmittelgeschäften verkauft

werden, sondern auch noch bei 154 Selchern. Kaffee wird fortan in jedem Geschäft zu haben sein, wo Zucker verkauft wird und umgekehrt. Als Einkaufsquelle kann man die Geschäfte der Kaufleute (Spezereihändler, Greisler usw.), die kommunalen Verschleißstellen, die Filialen der Milchhallen, die Konsumgenossenschaften sowie die Beschaffungsgruppen der Aemter, Fabriken usw. namhaft machen. Der Mehl- und Brotverschleiß wird nicht rationiert; diese Lebensmittel kann man dort kaufen, wo man sie bisher gekauft hat. Die Behörde wird vielleicht für die minderbemittelten Klassen zu billigeren Preisen Lebensmittel in Verkehr bringen; diejenigen Haushaltungen, die auf diese Begünstigung Anspruch haben, müssen ihr ganzes Monats Einkommen anmelden, falls es 400 Kronen nicht übersteigt.